

Anlage**Bundesgesetz, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 75/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 20 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung "(1)" und wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Für Personen, die im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung gemäß § 8b Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, ausgebildet werden, besteht die Pflicht bzw. das Recht zum Besuch der Berufsschule insofern, als dies zur Erreichung der gemäß § 8b Abs. 8 des Berufsausbildungsgesetzes festgelegten Ausbildungsziele unter Bedachtnahme auf diese Ausbildungsziele für bestimmte Ausbildungsinhalte erforderlich oder zweckmäßig ist."

2. Dem § 30 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) § 20 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 tritt wie folgt in Kraft bzw. außer Kraft:

- 1. § 20 tritt mit 1. September 2003 in Kraft,*
- 2. § 20 Abs. 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."*